[s.n.]

Autor(en): **Schopenhauer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **10 (1927)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-407452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN, 15. Oktober 1927. DER Nr. 19 - 10. Jahrgang.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers: Geschäftsstelle der F. V. S. Postfach Basel 5 Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Der Arzt sieht den Menschen in seiner ganzen Schwäche, der Jurist in seiner ganzen Schlechtigkeit, der Theolog in seiner ganzen Dummheit.

Schopenhauer.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a Feldereinteilung 1/32, 1/16, 1/8 S. etc. Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.

(Fortsetzung.)

Bemerkenswert vor allem ist die Stellung, die die christlich-soziale Partei in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Wohl wies auch sie die Motion Traber zurück, ihr Vertreter, Dr. Schneller-Zürich, betonte jedoch ausdrücklich, sie »behalte sich aber in der grundsätzlichen Frage der Trennung von Kirche und Staat eine besondere Stellungnahme vor«, denn der zwanzig Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachende katholische Konfessionsteil im Kt. Zürich empfinde es als eine Ungerechtigkeit, an die Kosten der Landeskirche, der er nicht angehört, beisteuern zu müssen.

Von diesem Standpunkte ausgehend hat denn auch Dr. Schneller fünfviertel Jahre später, am 9. März 1920, im Kantonsrat folgende Motion eingereicht:

»Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Belastung der nicht der evangelischen Landeskirche angehörenden Kantonseinwohner mit Kultussteuern beseitigt oder ausgeglichen werden kann.«

Seiner ausführlichen Begründung, die er in der Sitzung vom 13. Dezember 1920 dem Kantonsrate vorlegte, entnehmen wir auszugsweise nachstehende Stellen:[1])

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1910 gehöre ungefähr ein Drittel der Bevölkerung des Kantons nicht der evangelischen Landeskirche an und habe dennoch an das Kultusbudget beizutragen. Diese Verhältnisse hätten sich aber seither noch mehr nach der Richtung der Katholiken, Dissidenten, Israeliten und Freidenker verschoben.

Der Kanton Zürich weise somit, nach seiner Religionskarte betrachtet, kein einheitliches Bild mehr auf, »die historische Position der Kirchen im Kanton Zürich deckt sich nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen; sie ist überholt, wie in Basel, Genf und anderswo«. Auf die Rechtslage eingehend, betonte Dr. Schneller, das formale Recht, wie es im Artikel 49, Absatz 6, der Bundesverfassung festgelegt worden sei — »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden« — sei im Laufe des letzten halben Jahrhunderts zum materiellen Unrecht geworden, denn durch diese modern frisierte Bestimmung habe man nur die Landeskirchen schützen wollen. Heute jedoch sei der Staat ein religiös neutrales Gebilde, er sei aus der Periode des Staatskirchentums heraus, »da erscheint die Privilegierung einer Kirche, die man ausschliesslich finanziert mit dem Gelde aller, ein Anachronismus, eine Unbilligkeit, ein direktes Unrecht«, wie ja auch Bundesrat Dubs schon im Jahre 1878 in seinem Werke über »Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft« betont habe, es sei »eine merkwürdige Art von Rechtsgleichheit und Kultusfreiheit, wenn man von gewissen Religionsgenossenschaften verlangt, dass sie erstlich die Kosten des Gottesdienstes anderer Religionsgenossenschaften, denen sie nicht angehören, mitzubezahlen und dann die Kosten eines eigenen andern Gottesdienstes noch für sich allein zu tragen haben«.

In Basel und Genf habe aus solchen Ursachen heraus im Jahre 1906 eine Bewegung zur Ausscheidung des Kultusbudgets eingesetzt und in Genf im Jahre 1907 auch die Trennung von Staat und Kirche herbeigeführt[2]), während Basel sich 1911 mit einer blossen finanziellen Ausscheidung des Kirchenbudgets aus der Staatsrechnung begnügt habe. In beiden Kantonen sei von allen Parteien und Konfessionen festgestellt, dass die Verhältnnisse unhaltbar geworden waren, und Regierungsrat C. Chr. Burckhardt habe deshalb in seinem »Ratschlag« zum Basler Gesetz an einer Stelle entschieden betont, »dass die heutige Stellung der Landeskirchen in unserem Staatsorganismus unhaltbar ist«, und »es sei zwar rechtlich zulässig, aber unbillig, dass Einwohner, die den Landeskirchen nicht angehören, doch an deren Unterhalt beitragen müssten. Diese Unbilligkeit muss aber am lebhaftesten bei denen empfunden werden, die durch ihre Zahl, wie die römischen Katholiken, oder durch ihre Finanzkraft, wie die Israeliten, im Staate von hervorstehender Bedeutung sind«. Auch in Zürich seien ähnliche Stimmen laut geworden, wie ja im November 1918, bei Anlass der Motion Traber, Professor Vetter die Ungerechtigkeit des bisherigen Systems ohne weiteres anerkannt, und Professor Max Huber in seiner Abhandlung über die »Trennung von Staat und Kirche« die Notwendigkeit, den Trennungsbestrebungen entgegenzukommen, ausdrücklich betont habe. Uebrigens stünden selbst gewisse Kreise der Landeskirche dem Trennungsproblem sympathisch gegenüber, was z. B. aus den Arbeiten von Kirchenratssekretär Nüesch[3]) deutlich hervorgehe. So seien die Dinge reif geworden auch für eine Behandlung im Rate und vorweg für eine Prüfung durch die Regierung. Wohl sei die Frage keine ganz einfache, da sie an das Gewissen, an die religiöse Ueberzeugung Vieler greife, und sie müsse reiflich erwogen werden, aber sie müsse endlich erwogen werden, denn ein längeres Zaudern läge weder im Interesse des Staates noch in jenem der Kirchen.

Der Staat brauche heute die freudige, aufopferungsvolle Mitarbeit aller Bevölkerungskreise und er dürfe sich deshalb nicht noch mehr Verärgerte, in ihrem Rechtsempfinden Verletzte schaffen; die Kirchen wiederum hätten alles Interesse daran, in einer kirchenpolitisch ruhigen Zeit die Lösung vom Staate zu suchen, denn nur dann werde sie loyal ausfallen können. Diese Lösung nun könnte in zwei Richtungen geschehen, entweder durch einen Ausgleich, indem den Freikirchen, gleichviel ob katholisch, Dissidenten oder Israeliten, auf dem Wege der Subvention ein Aequivalent, richtiger eine Rückerstattung geleistet würde für jene Beträge, die sie auf dem Steuerwege an die Landeskirche zu zahlen haben, was ohne irgend eine Aenderung der Organisation der Landeskirche möglich wäre, oder aber — wie

[1]) Kantonsratsprotokolle 1920, S. 241—247; »Neue Züricher Ztg.« Nr. 2061 vom 13. Dezember 1920; und besonders ausführlich, namentlich für den durch Reg.-Rat Dr. O. Wettstein vertretenen Standpunkt des Regierungsrates, die »Züricher Post« Nr. 391 vom 14. Dezember 1920.

[2]) Vergl. »Die Trennung von Staat und Kirche im Kanton Genf«, »Der Freidenker« 1927, Nr. 11—13.

[3]) „Die Trennung von Staat und Kirche", Referat.